



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Hrn. SC Dr. Gerhard Hopf
Postfach 63
1016 Wien

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 2005-04-20

Stellungnahme zum Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes BMJ-B8.150/0004-I 4/2005

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Hopf,

wir danken zunächst für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes 2005 (VerwGesG 2005) Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme wird von folgenden Gesellschaften und Organisationen¹ gemeinsam getragen und unterstützt:

- **LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. (Produzenten)**
- **VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton**
- **Verbands der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria**

I. Vorbemerkung

Die Reform des VerwGesG ist für die von uns vertretenen Tonträgerhersteller und Produzenten von Musikvideos von außerordentlicher Bedeutung. Vor allem vor dem Hintergrund sich rasch verändernder Marktstrukturen stellen die Lizenzeneinnahmen aus kollektiver Rechtewahrnehmung durch LSG und VBT ein wesentliches wirtschaftliches Standbein der österreichischen Musikwirtschaft dar und leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Sicherung von mehr als 40.000 Arbeitsplätzen in der österreichischen Musikwirtschaft, die eine Wertschöpfung von jährlich mehr als 2 Milliarden Euro erwirtschaftet².

¹ Die LSG ist die gemeinsame Verwertungsgesellschaft der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler. Sie vertritt mehr als 1.500 österreichische Musikproduzenten mit 5.800 registrierten Labels, weiters 15.000 österreichische Interpreten sowie - aufgrund von Gegenseitigkeitsabkommen - mehrere 100.000 internationale Interpreten. Die VBT nimmt die Rechte an Musikvideos wahr und vertritt etwa 150 österreichische Produzenten. Der Verband der österreichischen Musikwirtschaft vertritt die Interessen der Musikproduzenten und -vertriebe. Die Verbandsmitglieder repräsentieren mit ihren Umsätzen etwa 90 % des österreichischen Musikmarktes (Gesamtumsatz 2004: 234 Mio. Euro). LSG und IFPI Austria wurden 1968 gegründet, die VBT im Jahr 1983.

² *Fritz Scheuch*, Die Musikwirtschaft Österreichs – Strukturen, Chancen und wirtschaftliche Bedeutung (April 2000)

Verwertungsgesellschaften haben eine kulturelle, wirtschaftliche und auch eine gesellschaftliche Funktion und Bedeutung. Kulturell, weil sie eine Vielzahl einzelner Künstler, Kreativer und Produzenten vertreten, denen es als Einzelnen oftmals gar nicht möglich wäre, Einnahmen aus der Lizenzierung ihrer Rechte zu erzielen; wirtschaftlich, weil Verwertungsgesellschaften wesentlich zum Lebensunterhalt von Künstlern und zu den Erträgen der Kreativwirtschaft beitragen; und gesellschaftlich, weil damit den Medien, der Wirtschaft und den Haushalten in Österreich der Zugang zu Musik und anderen Kulturgütern ermöglicht und erleichtert wird.

Zu besserer Übersicht möchten wir unsere Prioritäten bei der Begutachtung des VerwGesG voranstellen:

- **Keine „feindliche Übernahme“ von Verwertungsgesellschaften (Streichung von § 9 Abs 4);**
- **Angemessenes Entgelt für Urheberrechte: Privatautonomie, ja – gesetzliche Tarifkriterien, nein (§ 17);**
- **Rechtssicherheit für Nutzer – Kontrahierungszwang von Verwertungsgesellschaften als Gegengewicht zur Monopolstellung (§ 17);**
- **Besetzung des Urheberrechtssenats mit unabhängige Richtern - keine Interessenvertreter (§ 31);**
- **Selbstbestimmung über soziale und kulturelle Einrichtungen von Verwertungsgesellschaften - keine Verordnungsermächtigung des BKA (§13 Abs 4).**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Reform des VerwGesG im Rahmen einer vom Bundesministerium für Justiz einberufenen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundeskanzleramts sowie maßgeblicher Vertretern von Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen ausführlich behandelt und über weite Strecken auch Kompromisse erzielt wurden. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu folgenden Bestimmungen Stellung:

II. Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Zu § 1 Verwertungsgesellschaften

Wenngleich es zutrifft, dass Verwertungsgesellschaften in der Sache nicht im eigenen Interesse sondern treuhändig für ihre Bezugsberechtigten tätig werden, sollte der Begriff des Treuhänders nicht als spezifisches Definitionselement von Verwertungsgesellschaften normiert werden.

Dies zunächst schon deshalb, weil anderenfalls der staatlichen Kontrolle (durch die neu eingerichtete Aufsichtsbehörde) nur Verwertungsgesellschaften unterliegen würden, die als Treuhänder ihrer Bezugsberechtigten fungieren. Andere, ausschließlich kommerziell orientierte, Verwertungsgesellschaften würden damit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, was nicht nur zu Parallelgründungen führen, sondern darüber hinaus auch die staatliche Kontrolle ad absurdum führen würde. Hinzu kommt, dass der Begriff des Treuhän-

ders in der österreichischen Rechtsordnung nicht klar umschrieben ist, weshalb dessen Aufnahme in das VerwGesG zu Missdeutungen und jedenfalls zu Unsicherheiten führen könnte.

Wesentlich sind aber gravierende steuerrechtliche Bedenken: Wie der unabhängige Finanzsenat in einem laufenden Verfahren judiziert hat, sind von Treuhändern eingenommene Erlöse dem "wirtschaftlich Bezugsberechtigten" zuzurechnen, weshalb von sämtlichen Ausschüttungen an eine Vielzahl ausländischer Bezugsberechtigter die Einkommensteuer (Quellensteuer) im Abzugsweg einzubehalten und abzuführen wäre. Insoweit ist zwar eine VwGH-Beschwerde anhängig, doch sollte dieser Argumentation durch das neue Gesetz von vornherein der Boden entzogen werden.

Inhaltlich kann und sollte die wesentliche Aussage, dass Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinn gerichtet sind und im Interesse ihrer Bezugsberechtigten – wenngleich in eigenem Namen – tätig werden, an anderen Stellen des Gesetzes, etwa in § 3 Abs 1 und § 12 Abs 1, entsprechend zum Ausdruck kommen.

Zu § 3 Abs 1 und 4 Erteilung der Betriebsgenehmigung

Betriebsgenehmigungen dürfen nach dem Entwurf nur mehr Verwertungsgesellschaften erteilt werden, die entweder in Form einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft organisiert sind. Wir sind davon unmittelbar betroffen, zumal die LSG als Ges.m.b.H. diese Voraussetzungen erfüllt, nicht jedoch die VBT, die - ebenso wie andere Verwertungsgesellschaften auch – als Verein organisiert ist. Gerade der Verein ist als juristische Person besonders geeignet, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurden zudem Regelungen geschaffen, die der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung von Vereinen Rechnung tragen.

§ 1 des deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (dUrhWG) sieht vor, dass nicht nur jede juristische, sondern sogar auch natürliche Personen die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft ausüben können. Aus unserer Sicht ist daher die Einschränkung auf „inländische Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft“ zu eng, es sollte lediglich eine Beschränkung auf juristische Personen erfolgen.

Weiters sollte in § 3 Abs 1 klargestellt werden, dass nur solchen juristischen Personen eine Betriebsgenehmigung als Verwertungsgesellschaft erteilt werden darf, die nicht auf Gewinn gerichtet sind (siehe Anmerkungen zu § 1).

Zu § 8 Abs 2 Z 9 Mitteilungspflichten

Grundsätzlich begrüßen wir die Neuorganisation der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften und auch die Mitteilungspflichten gem. § 8. Die Regelung in § 8 Abs 2 Z 9, wonach der Aufsichtsbehörde auch Abschriften von Beschlüssen aller Beiräte und Ausschüsse zu übermitteln sind, schießt allerdings weit über das Ziel einer vernünftigen Transparenz hinaus.

Ausschüsse und Beiräte haben zumeist lediglich beratende Funktion oder sollen Entscheidungen für die Organe der Gesellschaft vorbereiten. Beschlüsse dieser Organe sind der Aufsichtsbehörde ohnehin schriftlich zu übermitteln, dies auch für Ausschüsse und Beiräte ver-

pflichtend vorzusehen, halten wir für überschießend und überadministriert. Zudem ist der im Gesetz enthaltene Zusatz „..... beziehungsweise vergleichbaren Organen,“ gänzlich unbestimmt und sollte schon aus diesem Grunde entfallen. Es besteht für eine so weitreichende Mitteilungsverpflichtung letztlich auch deswegen keine Notwendigkeit, weil die Aufsichtsbehörde gem. § 7 Abs 2 ohnehin in die Geschäftsbücher und sämtliche anderen schriftlichen Unterlagen der Verwertungsgesellschaft Einsicht nehmen kann.

Zu § 9 Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Die Anordnungen der Aufsichtsbehörde an Verwertungsgesellschaften müssen klar, nachvollziehbar und überprüfbar sein. Für Mahnungen ist deshalb Schriftlichkeit erforderlich, Aufforderungen sollten in Form eines (rechtlich überprüfbaren) Bescheids erfolgen.

Dies ist schon deshalb erforderlich, weil der – als Sanktion vorgesehene – Entzug der Betriebsgenehmigung ohne vorherige Aufforderung, den gerügten Zustand abzustellen, nicht möglich sein darf. Andernfalls könnten Verwertungsgesellschaften ein Rechtsmittel erst gegen jenen Bescheid erheben, mit dem die ihnen erteilte Betriebsgenehmigung bereits widerrufen wird, was sie im Interesse ihrer Bezugsberechtigten nicht riskieren könnten. Damit wären Mahnungen und Aufträge der Aufsichtsbehörde aber de facto nicht im Instanzenzug bekämpfbar, was weder sachgerecht noch verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Zu § 9 Abs 4 „Feindliche Übernahme“

Der im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Hinweis, dass der Inhalt der Reform mit den Beteiligten besprochen wurde, trifft auf § 9 Abs 4 definitiv nicht zu. Diese Regelung wurde keinesfalls in der BMJ-Arbeitsgruppe behandelt, sondern erst nachträglich in den Entwurf eingefügt. Sie wird von uns aus (verfassungs-) rechtlichen, wirtschaftlichen und auch kulturpolitischen Gründen strikt abgelehnt. Im Einzelnen:

- Der eventuelle Entzug der Betriebsgenehmigung nach § 9 Abs 4 zum Zweck der Erteilung an eine neu gegründete Verwertungsgesellschaft, könnte nur auf behördliche Einschätzungen und Mutmaßungen gestützt werden und ist deshalb aus rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.
- Diese der Aufsichtsbehörde ermöglichte Maßnahme würde in wohlerworbene Rechte eingreifen und die Interessen der Bezugsberechtigten empfindlich und ohne sachliche Rechtfertigung beeinträchtigen.
- Auch aus der Sicht von Nutzern und Zahlungspflichtigen ist die durch diese Bestimmung ermöglichte Destabilisierung und Infragestellung der Kontinuität bedenklich.
- Vor allem aber würde dadurch ausländischen Gesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden, mit Hilfe ausländischen Repertoires österreichischen Verwertungsgesellschaften nicht nur Konkurrenz zu machen, sondern diese im Weg einer "feindlichen Übernahme" zu verdrängen. Dies ist weder im Sinn österreichischer Urheber und Leistungsschutzberechtigter, noch im Interesse österreichischer Kulturunternehmen und einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz, da in diesem Fall Tantiemen vermehrt ins Ausland fließen würden.

Zu § 13 Abs 4 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die in § 13 Abs 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung, lehnen wir als unzulässigen staatlichen Eingriff in die Verteilungsautonomie ab und ersuchen daher um ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Bei den SKE-Mitteln handelt es sich ausschließlich um Rechteentnahmen der Bezugsberechtigten - diese bzw. deren Verwertungsgesellschaft sollte daher auch über die Verwendung dieser Mittel und über diesbezügliche Regeln entscheiden können. Für einen Eingriff des Staates durch Verordnung fehlt es in diesem Zusammenhang an jeglicher Legitimation.

Zu § 17 Erteilung von Nutzungsbewilligungen

Diese Regelung ist für die österreichischen Tonträgerhersteller – sie sind nicht nur Rechteinhaber sondern im großen Umfang auch Rechtenutzer³ – von zentraler Bedeutung. Sie ersetzt die Regelung des § 26 VerwGesG (alt), die in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig ist, zumal sie dem Nutzer nicht jene Rechtssicherheit gewährt, die für den raschen Markteintritt neuer Angebote erforderlich ist. Nutzer stehen in dieser Situation Verwertungsgesellschaften mit Monopolstellung gegenüber, die eine Verzögerung des Markteintritts leichter in Kauf nehmen können, wenn sie dadurch für sie vorteilhafte Tarife durchsetzen können. Der Nutzer kann eine solche Verzögerung aus Wettbewerbsgründen gerade nicht in Kauf nehmen und wird sich deshalb oft den Tarifvorstellungen der Verwertungsgesellschaften beugen, damit er seine neuen Angebote rasch und rechtlich abgesichert auf den Markt bringen kann.

Zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts sollten Verwertungsgesellschaften – sie haben Monopolstellung (!) – verpflichtet sein, die von ihnen wahrgenommenen Rechte einem Nutzer auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen zu vermitteln (Kontrahierungszwang). Weiters sollte in § 17 – aus Gründen der Rechtssicherheit - zweifelsfrei klargestellt werden, dass die Nutzungsbewilligung als erteilt gilt, wenn das von der Verwertungsgesellschaft geforderte Entgelt (Tarifveröffentlichung) hinterlegt oder mit einer Bankgarantie Sicherheit geleistet wurde.

Dem trägt § 17 des Entwurfs – anders als die diesbezüglich sehr klare Regelung des § 11 dUrhWG – nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus gilt § 17 nur für kollektiv wahrgenommene Ausschließungsrechte und sollte - vor allem aus praktischen Erfahrungen bei der Verhandlung der Leerkassettenvergütung⁴ - auch auf gesetzliche Vergütungsansprüche ausgedehnt werden. Wir schlagen aus all diesen Gründen folgende Regelung in § 17 vor:

³ Für die Herstellung und den Vertrieb von Musikaufnahmen benötigen Tonträgerhersteller die Rechte der Musikautoren, die in Österreich von den Gesellschaften AKM und Austro-Mechana wahrgenommen werden. Die von uns benötigten Nutzungsrechte beziehen sich nicht nur auf Tonträger und audiovisuelle Formate sondern auch auf die neuen Vertriebsformen online (im Internet) sowie mobile (über mobile Netzwerke und Handys).

⁴ Kommen neue Speichermedien auf den Markt, dann bedarf es in aller Regel eines gewissen Zeitraums, um Vergütungen für diese neuen Medien verhandeln zu können. Eine Hinterlegung oder Sicherstellung im Verhandlungszeitraum wäre nicht nur im Interesse der Rechteinhaber, sondern auch im Interesse der Zahlungspflichtigen, zumal damit eine rechtlich eindeutige Bindung von Geldern zur Bedeckung dieser Vergütungszahlungen erfolgen könnte.

§ 17. (1) Die Verwertungsgesellschaften haben den Nutzern der Werke und Leistungen ihrer Bezugsberechtigungen die erforderlichen Nutzungsbewilligungen zu einem angemessenen Entgelt zu erteilen.

(2) Kommt ein Vertrag über die Nutzungsbewilligung insbesondere deshalb nicht zustande, weil die Verwertungsgesellschaft die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder einen Vertragsabschluss ohne triftigen Grund verweigert hat oder weil keine Einigung über die Höhe des Entgelts erzielt werden kann, dann gilt die Bewilligung als erteilt, wenn der Nutzer den nicht strittigen Teil des Entgelts an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche oder notarielle Hinterlegung oder durch Stellung einer Bankgarantie geleistet hat.

(3) Wird bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen keine Einigung über die Höhe der Vergütung erzielt, dann ist von den Zahlungspflichtigen der nicht strittige Teil der Vergütung an die Verwertungsgesellschaft zu zahlen und eine Sicherheit gemäß Abs. 2 in Höhe des strittigen Teils der Vergütung zu leisten.

(4) Der Urheberrechtssenat kann die Höhe der Sicherheitsleistung auf Antrag des Nutzers angemessen herabsetzen. Über einen solchen Antrag ist unter sinnge-
mäßiger Anwendung des § 273 ZPO ohne förmliches Beweisverfahren möglichst rasch zu entscheiden.

Im Sachzusammenhang mit § 17 des Entwurfs wurde von Nutzerseite in den Vorarbeiten wiederholt die Einführung gesetzlicher (!) Kriterien für die Angemessenheit von Entgelten gefordert. Die dazu von den Nutzern eingebrachten Vorschläge waren im Übrigen im Kern Tarifsenkungskriterien. Nach ausführlicher Diskussion in der BMJ-Arbeitsgruppe fanden solche Überlegungen – völlig zu Recht – keinen Eingang in den Entwurf. Sie würden im Ergebnis auf eine gesetzliche Preisregulierung hinauslaufen und einen unverhältnismäßigen und damit auch verfassungswidrigen Eingriff in die Privatautonomie der Parteien bedeuten. Urheberrecht ist Privatrecht und urheberrechtliche Ansprüche sind privatrechtliche Ansprüche. Der in Vertragsverhandlungen oder gegebenenfalls Schiedsverfahren erzielte Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Rechtenutzern würde durch gesetzliche Tarifkriterien inhaltlich eingeengt und damit wesentlich beeinflusst. Da nicht auszuschließen ist, dass die Wirtschaftskammer diese Forderung in der parlamentarischen Behandlung weiter durchzusetzen versucht, sprechen wir uns vorsorglich - aber umso bestimmter - gegen die Einführung gesetzliche Tarifkriterien aus.

Zu § 21 Nutzerorganisationen

Die Möglichkeit, dass neben den öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen – die Fachverbände der Wirtschaftskammer – auch freie Nutzervereinigungen Gesamtvertragsfähigkeit erlangen können, wird ausdrücklich begrüßt. In einigen Fällen ist das sogar dringend geboten, wenn etwa eine freie Vereinigung die Interessen von mehr als 30 Berufsorganisationen der Wirtschaftskammer bündelt⁵ und daher statt 30 nur ein Gesamtvertrag erforderlich ist. Hervorzuheben ist aber, dass diesfalls – schon aufgrund des verfassungsgesetzlichen

⁵ Der Österreichische Veranstalterverband für den Bereich der öffentlichen Aufführung

Gleichheitsgrundsatzes – die Gesamtvertragsfähigkeit einer freien Vereinigung für alle betroffenen Verwertungsgesellschaften – und nicht bloß für einzelne – zu gelten hat.

§ 21 Abs 3 räumt den öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen, denen die Gesamtvertragsfähigkeit via Gesetz zuerkannt wird, eine Entscheidung nach völlig freiem Ermessen ein. Wir regen an, diesem Ermessensspielraum insofern einen Rahmen zu geben, als eine sachlich begründete und im überwiegenden Interesse der betroffenen Wirtschaftssparte(n) gelegene Übertragung der Gesamtvertragsfähigkeit auf eine freie Vereinigung nicht aus unbilligen Gründen abgelehnt werden darf.

Zu § 25 Geltungsdauer

Auch wenn die zeitlich unbefristete Geltung von Gesamtverträgen – und die absolute Nichtigkeit anderslautender Vereinbarungen – geradezu ein Dogma des Verwertungsgesellschaftenrechts ist, stellt dies die Praxis vor nicht unerhebliche Probleme. Gerade in Zeiten schneller technologischer Entwicklungen ist es oft für beide Vertragsteile – also für Nutzerorganisationen und Verwertungsgesellschaften – wünschenswert und auch vorteilhafter, Gesamtverträge für einen überschaubaren Zeitraum abschließen zu können. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auf Marktentwicklungen, die im Zeitpunkt des Abschlusses eines Gesamtvertrages nicht vorhersehbar sind, flexibel zu reagieren.

Die von Nutzerseite berechtigter Weise geforderte Rechtssicherheit unbefristeter Gesamtverträgen kann durch die von uns zu § 17 vorgeschlagenen Regelung eines klaren Kontrahierungszwanges von Verwertungsgesellschaften leicht bewerkstelligt werden.

Zu § 30 Urheberrechtssenat

Die neuen Streitschlichtungsmechanismen, die auf einem Verfahren vor dem fachlich spezialisierten Urheberrechtssenat (§ 30 ff) und einem vorgeschalteten Verfahren vor der Schlichtungskommission (§ 36 ff) beruhen, werden von uns ausdrücklich begrüßt. Mit diesem Reformschritt können die Schwächen des bisherigen Systems (Schiedskommission) in verfassungskonformer Weise saniert und die natürlichen wirtschaftlichen Interessenkonflikte zwischen Rechtenutzern und Rechteinhabern auf strukturierte Weise gelöst werden. Wir verwahren uns vorsorglich gegen eine Änderung der in der BMJ-Arbeitsgruppe ausführlich behandelten neuen Streitschlichtungsregelungen.

Zu § 31 Organisation des Urheberrechtssenats

Ein Kernstück der Reform besteht darin, den in letzter Instanz entscheidenden Urheberrechtssenat ausschließlich mit Richtern zu besetzen. Eine Besetzung des Urheberrechtssenats mit Interessenvertretern (gerne als „Experten“ bezeichnet), deren Objektivität und Unabhängigkeit Grenzen gesetzt sind, lehnen wir strikt ab. Im vorgeschalteten Verfahren vor der Schlichtungskommission sind ohnehin beide Streitparteien durch von ihnen entsandte Mitglieder in der Schlichtungskommission vertreten. Damit ist das Einbringen von Expertise in jeder Hinsicht gewährleistet, die Entscheidung in letzter Instanz – durch den Urheberrechtssenat – sollte aber ausschließlich Richtern vorbehalten sein.

Aus unserer Sicht sollten die Mitglieder des Urheberrechtssenats überwiegend dem Obersten Gerichtshof angehören, wie dies auch für den Obersten Patent- und Markensenat zutrifft. Das dritte Mitglied sollte aus dem Bestand von Richtern des Handelsgerichts Wien bestellt werden, das nicht nur als personell gut besetztes Gericht bekannt ist, sondern auch über eine entsprechende Geschäftsverteilung verfügt, wonach Urheberrechtssachen immer von bestimmten, spezialisierten Richtern bearbeitet werden. Eine solche Spezialisierung besteht sonst weder bei den Landesgerichten noch bei den Oberlandesgerichten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des VerwGesG 2005, stehen für jede Erläuterung gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr.F. Medwenitsch
Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde am 20.4.2005 per E-Mail an kzl.b@bmi.gv.at sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at versandt. Das Präsidium des Nationalrats erhält 25 Ausfertigungen der Stellungnahme per Post.